

Sicherheitskonzept für die Durchführung von gegenständlichen Präsenzprüfungen der Studiengänge Master „Wirtschaftsrecht“ und Bachelor „Law in Context“ der TU Dresden

Die Prüfungsausschüsse der Studiengänge Master „Wirtschaftsrecht“ und Bachelor „Law in Context“ haben in der Sitzung am 01.02.2021 ein aktualisiertes Sicherheitskonzept für die Durchführung von gegenständlichen Präsenzprüfungen beschlossen, das zur Verminderung der Ansteckungsrisiken für Prüfungsteilnehmer und Aufsichtspersonen beitragen soll.

Das Sicherheitskonzept gilt bis auf Widerruf für alle gegenständlichen Präsenzprüfungsleistungen der Studiengänge. Prüfer:innen und Aufsichtspersonen sind verpflichtet, gegenständliche Präsenzprüfungen in Einklang mit diesem Konzept zu organisieren und die Einhaltung der formulierten Regeln sicherzustellen.

Prüfungsteilnehmer:innen sind verpflichtet sich an die formulierten Auflagen zu halten. Bei Verstoß gegen die Auflagen kann die Aufsichtsperson dem Prüfungsteilnehmer die Fortführung des Prüfungsversuchs versagen.

Die zentrale Raumverwaltung weist für gegenständliche Präsenzprüfungen Räume zu, die den Hygieneregeln der TU Dresden entsprechen. Die Zahl der Studierenden pro Prüfungsraum wird durch die zentrale Raumvergabe in Einklang mit einem durch das Rektorat festzulegenden Belegungsschlüssel festgelegt.

Festlegungen für Prüfer:innen und Aufsichtspersonen

Die Prüfer:innen sind für die Durchführung der Präsenzprüfung in Einklang mit dem Sicherheitskonzept verantwortlich. Sie werden gebeten, Studierenden, die zu Risikogruppen gehören oder aus Risikogebieten einreisen müssten, individuelle Lösungen anzubieten, um eine Prüfung in diesem Semester zu ermöglichen (z.B. Prüfungsverschiebung, Digitale Klausur, Take-Home-Exam, mündliche Prüfung). Sollte die Anreise für die Studierenden nach Dresden eine Härte bedeuten, wird ebenfalls empfohlen, eine individuelle Alternative zur Präsenzprüfung zu suchen.

Vor Beginn der Prüfung werden die Prüfungsteilnehmer:innen über die relevanten Inhalte des Sicherheitskonzepts zu unterrichten (etwa im Zuge einer Rundmail über den Newsletter) und die Aufsichtspersonen in geeigneter Form belehrt.

Die Prüfungsteilnehmer:innen sollen die Prüfung auf nummerierten Plätzen schreiben, um eine Kontaktnachverfolgung zu erleichtern (d.h. nummerierte Klausur).

Es dürfen lediglich Aufsichtspersonen eingesetzt werden, welche während der letzten 14 Tage vor Beginn der Prüfung frei von Covid-19-Symptomen waren und keinen wissentlichen Kontakt zu Covid-19-Infizierten hatten. Die zuständigen Prüfer:innen sind dafür verantwortlich, ggf. einspringende Ersatz-Aufsichtspersonen zu organisieren.

Bei der Delegation der Prüfungsaufsichten an wissenschaftliche Mitarbeitende haben die Prüfer:innen Risikogruppen im Kontext von Covid-19 (insb. Personen mit Vorerkrankungen, Schwangere) besonders zu schützen und gegebenenfalls von der Prüfungsaufsicht freizustellen.

Der Prüfungsausschuss weist die Prüfer:innen auf ihre Fürsorgepflicht gegenüber wissenschaftlich Mitarbeitenden hin. Näheres regeln die Verordnungen zu Arbeitsschutz und Dienstrecht.

Die Aufsichtsperson hat den Prüfungsraum vor Beginn, nach Abschluss sowie während der Prüfung (mindestens alle 20 Minuten für mindestens 4 Minuten) zu belüften. Vor Beginn der Prüfung hat die Aufsichtsperson die ausreichende Zahl der Sitzlätze zu kontrollieren.

Die Aufsichtspersonen verteilen die Prüfungsunterlagen, bevor die Prüfungsteilnehmer den Prüfungsraum betreten. Die Prüfungsunterlagen werden erst eingesammelt, sobald die Prüfungsteilnehmer den Prüfungsraum verlassen haben.

Der Prüfungsausschuss empfiehlt, Hände- und Flächendesinfektionsmittel sowie Einmalpapiertücher im Eingangsbereich des Prüfungsraums bereitzustellen, damit die Prüfungsteilnehmer die Möglichkeit erhalten, Hände und Prüfungsplatz zu desinfizieren. Prüfungsverantwortliche können Desinfektionsmittel und Einmalpapiertücher im Vorfeld der Prüfung (mindestens 3 Tage vor dem Prüfungstermin) per E-Mail bei techn.dienste@tu-dresden.de beantragen.

Festlegungen für Prüfungsteilnehmer und Aufsichtspersonen

Eine Teilnahme an Präsenzprüfungen ist nur für Studierende und Aufsichtspersonen gestattet, welche während der letzten 14 Tage vor Beginn der Prüfung frei von Covid-19-Symptomen waren, keinen wesentlichen Kontakt zu Covid-19-Infizierten hatten und sich nicht in Risikogebieten aufgehalten haben. Personen, welche nachweislich mit Covid-19 infiziert sind, dürfen nicht an Präsenzprüfungen teilnehmen. Sie sind angehalten unverzüglich nach Kenntniserlangung eines verhindernden Umstandes Rücksprache mit den Prüfern zu nehmen und eine individuelle Lösung zu suchen.

Der Prüfungsausschuss hält sowohl Prüfer:innen als auch Studierende in Risikogruppen im Kontext von Covid-19 (insb. Studierende mit Vorerkrankungen, Schwangere) dazu an, individuelle Lösungen (z.B. Digitale Klausur oder mündliche Prüfung) zu suchen, um Prüfungsverhinderungen zu vermeiden und Gesundheitsrisiken zu minimieren.

Zur Kontaktnachverfolgung haben sich Prüfungsteilnehmer:innen und Aufsichtspersonen im Vorfeld der Prüfung im Online-Kontaktnachverfolgungssystem der TU Dresden (<https://tud.link/rpyb>) anzumelden.

Während der Prüfung sowie vor Beginn und nach Abschluss der Prüfung ist von Prüfungsteilnehmer:innen und Aufsichtspersonen im Prüfungsgebäude eine Gesichtsmaske (FFP2- oder medizinische Maske) zu tragen, die Mund und Nase vollständig bedeckt. Prüfungsteilnehmer:innen und Aufsichtspersonen halten sich an die allgemeine Nies- und Hustenetikette und beachten ausreichende Handhygiene (insb. Desinfektion vor Betreten des Prüfungsraums).

Prüfungsteilnehmer:innen und Aufsichtspersonen sollen im Prüfungsraum sowie vor und im Gebäude des Prüfungsraums jederzeit einen Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einhalten.

Betretten und Verlassen des Prüfungsraums durch die Prüfungsteilnehmer:innen sind so zu organisieren, dass der Mindestabstand eingehalten wird.

Menschenansammlungen wie zum Beispiel in Warteschlangen, an den Ein- bzw. Ausgängen oder vor den sanitären Anlagen sollen vermieden werden.

Die Prüfungsplätze in Räumen mit Festbestuhlung besonders ausgewiesen. Es dürfen nur diese Plätze benutzt werden.

Zur Kontrolle der Identität der Prüfungsteilnehmer:innen wird von einer Unterschrift der Prüfungsteilnehmer:innen abgesehen. Stattdessen gleicht die Aufsichtsperson Personal- und Studentenausweis mit der Erscheinung des anwesenden Prüfungsteilnehmers ab, und vermerkt an- und abwesende Prüfungsteilnehmer:innen im Prüfungsprotokoll. Zur kontaktlosen Identitätsüberprüfung legt der Prüfungsteilnehmer Personal- und Studentenausweis mit einem Abstand von 1,5 Metern auf der Bank neben sich zur Kontrolle ab. Falls im Prüfungsraum eine Glasschutzwand vorhanden ist und die eingeplante Prüfungszeit dies zulässt, kann die Identitätskontrolle auch vor Beginn der Prüfung erfolgen.

Persönliche Sachen (Jacken, Taschen, etc.) nehmen die Prüfungsteilnehmer:innen mit an ihren Sitzplatz und stellen diese nicht am Gang ab.

Der Prüfungsausschuss empfiehlt, dass die Prüfungsteilnehmer:innen ihr Smartphone erst wenige Minuten vor Beginn der Prüfung ausschalten, um der Corona-Tracking-App die Identifizierung der Koordinaten am Prüfungsplatz zu ermöglichen.

Die Prüfungsteilnehmer:innen erhalten die Möglichkeit mittels zentral bereitgestelltem Desinfektionsmittel ihren Tisch am Prüfungsplatz zu desinfizieren. Der Prüfungsausschuss empfiehlt den Prüfungsteilnehmer:innen, sich eigenes Desinfektionsmittel zum Prüfungstermin mitzubringen, um eventuelle Ansammlungen vor den zentralen Desinfektionsspendern zu vermeiden.

Nach Beendigung der Prüfung ist der Prüfungsraum reihenweise durch die Studierenden zu verlassen.

Die Aufsichtspersonen belehren die Prüfungsteilnehmer:innen vor Beginn der Prüfung über diese Sicherheitsvorkehrungen.